

## Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

*Zum 1.5.2007 haben 70 Staaten das UN-Kaufrecht ratifiziert. Für die Rechtsanwendung aus deutscher Sicht ist noch bedeutender, dass das UN-Kaufrecht für praktisch alle Exportgeschäfte und für ca. 80% der Importe gilt. Auch setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass das unvereinheitlichte deutsche Recht des BGB/HGB für den Exporteur in aller Regel nachteiliger ist als das UN-Kaufrecht; dies gilt in besonderem Maße bei Verbrauchsgüterverkäufen. Der nachstehende Beitrag ergänzt die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu neueren Arbeitsmitteln und fasst in Anlehnung an die Gliederung der vorangegangenen Beiträge (NJW 1994, S. 1101, NJW 1996, S. 2768, NJW 2000, S. 553, NJW 2003, S. 2056 und NJW 2005, S. 2126) die seitdem weiter bekannt gewordene, in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.*

### I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)<sup>1</sup> ist nach dem Stand vom 1.5.2007 von insgesamt 70 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden<sup>2</sup>. Seit dem 1.4.2005<sup>3</sup> sind als weitere Vertragsstaaten hinzu gekommen:

- Montenegro, in Kraft seit 3.6.2006

---

<sup>1</sup> BGBl. 1989 II, 586; Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UN-Kaufrecht

<sup>2</sup> Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in <http://www.uncitral.org> sowie IHR 2007, 87

<sup>3</sup> Zum Stand der Vertragsstaaten am 1.4.2005 siehe NJW 2005, 2126

- Liberia, in Kraft seit 1.10.2006
- Paraguay, in Kraft seit 1.2.2007
- El Salvador, in Kraft ab 1.12.2007

Mazedonien hat erklärt, dass das UN-Kaufrecht dort seit dem 17.11.1991 gilt.

## **II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln**

Seit 2005 sind weitere Kommentare bzw. Darstellungen sowie Musterverträge zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Gelzer, Kaufvertrag nach Wiener Kaufrecht, in: Münch/Böhringer/Kasper/Probst, Schweizer Vertragshandbuch, Basel, 2007
- Hartmann/Schäfer, Internationale Muster-Exportverträge, Merching, Loseblatt, Stand April 2007
- Piltz, Export Contract (Exportvertrag - Maschine), in: Schütze/Weipert, Münchener Vertragshandbuch, Band 4 (Wirtschaftsrecht III), München, 6. Auflage, 2007
- Verweyen/Foerster/Toufar, Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht, Stuttgart, 2007
- Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2005
- Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 2. Auflage, Oxford, 2005
- Staudinger/Magnus, Wiener UN-KaufR (CISG), Neubearbeitung 2005

Wichtige Arbeitsmittel sind die Internet-Datenbanken zum UN-Kaufrecht, insbesondere:

- <http://www.uncitral.org>: Datenbank der UNCITRAL, über die vor allem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann.

- <http://www.cisg.law.pace.edu>: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links<sup>4</sup>.
- <http://www.cisg-online.ch>: Umfassende Datenbank. Gerichtliche Entscheidungen teilweise im Volltext<sup>5</sup>.
- <http://www.witz.jura.uni-sb.de/>: Französische Rechtsprechung, teilweise im Volltext<sup>6</sup>.
- <http://www.uc3m.es/cisg>: Spanisch-sprachige Entscheidungen<sup>7</sup>.
- <http://www.cisg.at>: Österreichische Entscheidungen überwiegend im Volltext<sup>8</sup>.
- <http://www.law.kuleuven.ac.be/int/tradelaw>: Belgische Entscheidungen, teilweise im Volltext<sup>9</sup>.

### III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

#### 1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Gegenstand des UN-Kaufrechts sind Kaufverträge, Art. 1 I. Kaufverträge sind gekennzeichnet durch die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung und Eigentumsübertragung und die Pflicht des Käufers zur Bezahlung der Ware. Schuldübernahmen<sup>10</sup> sowie - nicht mit dem counter-purchase zu verwechselnde - barter-(Tausch-)Verträge ohne jede monetäre Gegenleistung<sup>11</sup> fallen daher nicht unter das UN-Kaufrecht, wohl aber Rahmenlieferungs-<sup>12</sup> und Dauerlieferungsverträge<sup>13</sup>, wenn sie mit hinreichender Bestimmbarkeit Verpflicht-

---

<sup>4</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-Pace

<sup>5</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-online

<sup>6</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-France

<sup>7</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-Carlos III

<sup>8</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-Austria

<sup>9</sup> Im Folgenden abgekürzt: CISG-Belgium

<sup>10</sup> LG Heidelberg, Urteil vom 2.11.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>11</sup> Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case No. 65/2003, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>12</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 6.10.2004, CISG-online (Fn. 5)

<sup>13</sup> Polnische Supreme Court, Urteil vom 27.1.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

tungen zur Lieferung und Eigentumsübertragung vorsehen. Eine vertragliche Pflicht zur Wiedereinlagerung der Ware ist von untergeordneter Bedeutung und tangiert nicht die Geltung des UN-Kaufrechts für den Kaufvertrag<sup>14</sup>, Art. 3 II. Eine in Ergänzung zu einem Kaufvertrag unter einem gesonderten Datum unterzeichnete Kundenschutzvereinbarung ist hingegen als selbständiger Vertrag zu werten, für den das UN-Kaufrecht nicht gilt<sup>15</sup>. Vertriebshändlerverträge sowie sonstige Vertriebsabsprachen<sup>16</sup>, mit denen Rahmenbedingungen der vertrieblichen Zusammenarbeit vereinbart werden, sind regelmäßig keine Kaufverträge<sup>17</sup>.

Der UN-Kaufvertrag muss die Lieferung von Ware zum Gegenstand haben. Kaufverträge über Objekte, die keine Ware oder nach Art. 2 ausgenommen sind, fallen nicht unter das UN-Kaufrecht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf den Verkauf von lebenden Tieren<sup>18</sup> sowie auf die dauerhafte Überlassung von auf einem Datenträger verkörperter Software<sup>19</sup> liegt ganz auf der Linie der bisherigen Praxis. Schiffe sind nach Art. 2 Buchst. e) allerdings ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für ein Plattbodenschiff<sup>20</sup>.

Das UN-Kaufrecht gilt für erkennbar internationale Kaufverträge, die einen Kontakt zu mindestens einem der Vertragsstaaten aufweisen, Art. 1 I und II. International ist der Kaufvertrag, wenn die Niederlassungen des Käufers und des Verkäufers sich in verschiedenen Staaten befinden. Der Ort des Vertragsabschlusses<sup>21</sup> oder der Ort, an den Lieferungen

---

<sup>14</sup> Handelsgericht Aargau, IHR 2006, 34 f.

<sup>15</sup> Kantonsgericht Schaffhauen, IHR 2005, 206 ff., 210

<sup>16</sup> United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 1.6.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>17</sup> A. A. wohl Corte Suprema di Cassazione, Urteil vom 20.4.2004, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>18</sup> Audiencia Provincial de Cuenca (Kälber), Urteil vom 31.1.2005, CISG-Carlos III (Fn. 7)

<sup>19</sup> ÖstOGH, IHR 2005, 195 ff.

<sup>20</sup> Rechtbank Arnhem, Urteil vom 12.9.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>21</sup> ICC Arbitration Case No. 9781 of 2000, Yearbook Commercial Arbitration XXX, 2005, 22 ff.

zu erbringen sind<sup>22</sup>, ist für die Internationalität im Sinne des UN-Kaufrechts ohne Bedeutung. Der weiter erforderliche Kontakt zu einem Vertragsstaat ist gegeben, wenn sowohl der Käufer als auch der Verkäufer in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind, Art. 1 I Buchst. a). Soweit diese, in der Umsetzung in der Praxis völlig unproblematische Prämisse nicht erfüllt ist, kommt das UN-Kaufrecht gleichwohl zur Anwendung, wenn das Internationale Privatrecht in die Rechtsordnung eines Vertragsstaates führt<sup>23</sup>, Art. 1 I Buchst. b). Diese Variante hat für Exporteure aus Deutschland zur Folge, dass auch für Lieferungen in Nicht-Vertragsstaaten in aller Regel das UN-Kaufrecht gilt<sup>24</sup>. Anders stellt sich das Ergebnis jedoch aus Sicht der Staaten dar, die wie z. B. die USA den Vorbehalt nach Art. 95 und damit die Variante des Art. 1 I Buchst. b) als für sich nicht maßgeblich erklärt haben<sup>25</sup>.

Wenn das UN-Kaufrecht nach Art. 1 anwendbar ist, steht den Parteien gleichwohl frei, seine Geltung ausschließen, Art. 6. Voraussetzung für einen wirksamen Ausschluss ist jedoch stets, dass die Parteien sich der international-rechtlichen Problematik des Sachverhalts bewusst sind und trotzdem nationales, unvereinheitlichtes Recht angewendet wissen wollen<sup>26</sup>. Die allgemein vereinbarte Geltung des Rechts eines Vertragsstaates (z.B.: „Es gilt deutsches Recht“) wird - wie bislang - durchgängig nicht als stillschweigender Ausschluss

---

<sup>22</sup> United States District Court for the Southern District of Iowa, Central Division, Urteil vom 25.1.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>23</sup> OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff. (Israel), OLG Braunschweig, Urteil vom 25.4.2002 (<http://www.jurisweb.de>) (Großbritannien), Tribunale di Modena, Urteil vom 9.12.2005, CISG-online (Fn. 4) (Nigeria), Hof Leeuwarden, Urteil vom 31.8.2005, CISG-Pace (Fn. 4) und Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 5.7.2005, CISG-online (Fn. 4) (Isle of Man)

<sup>24</sup> Siehe OLG Düsseldorf und OLG Braunschweig, Fn. 23

<sup>25</sup> United States District Court for the Western District of Washington, IHR 2006, 259 f.

<sup>26</sup> Cour de Cassation, Urteil vom 25.10.2005, CISG-France (Fn. 6), Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 2.1.2007, (<http://zoeken.rechtspraak.nl>)

des UN-Kaufrechts akzeptiert<sup>27</sup>. Ebenso ist das UN-Kaufrecht nicht abbedungen, wenn die AGB den Ausschluss des Haager EAG/EKG vorsehen<sup>28</sup> oder einzelne Regelungen des UN-Kaufrechts modifiziert werden<sup>29</sup>.

Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Kaufvertrages, die zu wahrenen Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers, Art. 4, 11 und 29 I. Soweit prozessuale Zuständigkeits- oder Schiedsvereinbarungen einen materiellrechtlichen Vertrag voraussetzen, wird dessen Zustandekommen ebenfalls nach UN-Kaufrecht beurteilt<sup>30</sup>. Gleichermaßen gilt das UN-Kaufrecht für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>31</sup>. Insbesondere bestimmen sich die Konsequenzen der Verletzung kaufrechtlicher Pflichten nach dem UN-Kaufrecht. Jeder Rückgriff auf nationales Recht einschließlich nationaler Irrtumsregeln ist insoweit ausgeschlossen<sup>32</sup>. Zumindest indirekt regelt das UN-Kaufrecht zudem die Beweislast<sup>33</sup>.

In seinem Geltungsbereich geht das UN-Kaufrecht dem nationalen, unvereinheitlichten Recht vor<sup>34</sup>. Auch sind die Vorschriften des UN-Kaufrecht grundsätzlich autonom, d. h. ohne Orientierung an den Regeln eines nationalen Rechts aus-

---

<sup>27</sup> Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 15.2.2006, CISG-Belgium (Fn. 9), Rechtbank Arnhem, Urteil vom 28.6.2006, CISG-Pace (Fn. 4), Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case No. 4/2004, CISG-Pace (Fn. 4), United States District Court, Minnesota, Urteil vom 31.1.2007 und United States District Court, M. D. Pennsylvania, Urteil vom 6.1.2006, beide CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>28</sup> OLG München, IHR 2007, 30 ff.

<sup>29</sup> ICC Arbitration Case No. 11849 of 2003, Yearbook Commercial Arbitration XXXI, 2006, 117 ff.

<sup>30</sup> OLG Frankfurt, IHR 2007, 42 ff., OLG Stuttgart, IHR 2007, 72 ff., LG Neubrandenburg, IHR 2006, 26 ff., Rechtbank Arnhem, Urteil vom 17.1.2007 (<http://zoeken.rechtspraak.nl>); a. A. Kantonsgericht Zug, IHR 2005, 119 ff.

<sup>31</sup> OLG Düsseldorf, IHR 2005, 24 ff., Hoge Raad, Urteil vom 28.1.2005, CISG-Pace (Fn. 4); a. A. Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 1.6.2005, CISG-Belgium (Fn. 9)

<sup>32</sup> Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 19.4.2006, CISG-Belgium (Fn. 9)

<sup>33</sup> Appellationshof Bern, IHR 2006, 149 ff., Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 27.5.2005, CISG-online (Fn. 5)

<sup>34</sup> Sixth Civil Court Tijuana, Urteil vom 30.8.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

zulegen; so ist namentlich die Rechtsprechung zu § 459 BGB nicht ohne weiteres auf Art. 35, 36 übertragbar<sup>35</sup>. Die Beurteilung der Gültigkeit vertraglicher Bestimmungen wie etwa der Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungsklauseln<sup>36</sup> oder von Vertragsstrafen<sup>37</sup> bleibt allerdings nationalem Recht vorbehalten, Art. 4 Buchst. a). Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts sind die Aufrechnung<sup>38</sup> und die Verjährung<sup>39</sup>, die sich ebenfalls nach nationalem Recht beurteilen.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss setzt in aller Regel ein Angebot voraus. Das in Art. 14 I Satz 2 niedergelegte Prinzip der Preisbestimmbarkeit und sein Verhältnis zu Art. 55 beschäftigt nach wie vor die Gerichte. Die Absprache, dass der Preis für marktgängige Ware (Sauerkirschen) von den Parteien später während der Saison festgesetzt werden soll, genügt für eine Abbedingung des Art. 14 I Satz 2 und macht den Weg zu einem wirksamen Vertragsschluss und zur Anwendung des Art. 55 frei<sup>40</sup>, während eine Offerte ohne jede Preisangabe auch dann nicht zu einem Vertragsschluss führt, wenn die Parteien nachfolgend „offene Abrechnung“ oder eine Gewinnbeteiligung vereinbaren<sup>41</sup>. „Freibleibend“ formulierte Vorschläge hingegen sind keine Angebote, da es schon an einem Bindungswillen fehlt<sup>42</sup>, Art. 14 I Satz 1.

---

<sup>35</sup> BGH, NJW-RR 2005, 1218 ff.

<sup>36</sup> United States District Court, Western District Washington at Tacoma, Urteil vom 13.4.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>37</sup> China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Schiedsspruch vom 9.11.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>38</sup> OLG Köln, IHR 2006, 145 ff., OLG Stuttgart, Urteil vom 20.12.2004, CISG-Pace (Fn. 4), Bundesgericht, Urteil vom 20.12.2006, CISG-Pace (Fn. 4) und Handelsgericht Zürich, IHR 2006, 161 ff.; a. A. Rechtbank Arnhem, Urteil vom 1.3.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>39</sup> OLG Köln, IHR 2006, 145 ff.

<sup>40</sup> LG Neubrandenburg, IHR 2006, 26 ff., 30

<sup>41</sup> Kantonsgericht Freiburg, IHR 2005, 72 ff., 74

<sup>42</sup> Kantonsgericht Zug, IHR 2006, 158 ff.

Probleme der Vertragsannahme stellen sich insbesondere, wenn mehrfach Erklärungen zwischen den Parteien gewechselt werden. Typisch für eine konkludente Vertragsannahme ist dann die Entgegennahme der Ware<sup>43</sup>. Aber auch die Zusendung verlangter Dokumente oder die Mitteilung der Verschiebung des Liefertermins als Reaktion auf eine Erklärung der anderen Seite kann zu einem Vertragsschluss führen<sup>44</sup>.

Auch in dem Berichtszeitraum hatten sich die Gerichte wiederholt mit der Thematik AGB in UN-Kaufverträgen zu befassen. Soweit nicht andere Gebräuche oder Gepflogenheiten in Betracht kommen<sup>45</sup>, werden AGB Vertragsinhalt, wenn vor Vertragsabschluss der anderen Seite die in der Verhandlungssprache abgefassten AGB ausgehändigt werden, das Vertragsangebot ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hinweist und die andere Seite das Vertragsangebot bestätigt, ohne den AGB zu widersprechen oder ohne eigene AGB einzubringen<sup>46</sup>. Danach ist außerhalb der eigentlichen AGB ein eindeutiger Hinweis des Verwenders auf die Geltung der AGB erforderlich. Dieser Hinweis muss bis spätestens zum Vertragsabschluss<sup>47</sup> und zudem in einer Sprache erfolgen, auf die sich die andere Partei einlassen muss. Während im innerdeutschen unternehmerischen Geschäftsverkehr in der Regel der Hinweis auf die Geltung der AGB reicht, muss nach dem UN-Kaufrecht des weiteren der AGB-Text spätestens bis zum Vertragsabschluss der Gegenseite übergeben werden<sup>48</sup>. Demzufolge sind die AGB nicht wirksam vereinbart, wenn sich die andere Seite das Klauselwerk erst noch

---

<sup>43</sup> Kantonsgericht Zug, IHR 2006, 158 ff.

<sup>44</sup> Bundesgericht, IHR 2005, 204 ff.

<sup>45</sup> Vgl. ÖstOGH, IHR 2006, 31 ff.

<sup>46</sup> ÖstOGH, Urteil vom 29.11.2005, CISG-Austria (Fn. 8)

<sup>47</sup> A. A. LG Coburg, IHR 2007, 117 ff., 118 f.

<sup>48</sup> OLG Köln, Urteil vom 21.12.2005 (<http://www.justiz.nrw.de>), LG Neubrandenburg, IHR 2006, 26 ff., Rechtbank van Koophandel te Kortrijk, IHR 2005, 114 f., Supreme Court of British Columbia, Urteil vom 21.8.2003, CISG-Pace (Fn. 4), OLG Linz, IHR 2005, 249 ff., Kantonsgericht Jura, Urteil vom 3.11.2004, CISG-online (Fn. 5); unzutreffend LG Coburg, IHR 2007, 117 ff., 119

beschaffen muss. Auch der AGB-Text muss entweder in der Verhandlungs- oder in der Heimatsprache der anderen Partei abgefasst sein<sup>49</sup>. Bei kollidierenden AGB herrscht die Ansicht vor, dass eine Vertragsannahmeerklärung mit Verweis auf eigene AGB nach Art. 19 - anders als im internen deutschen Recht - ein Gegenangebot des Annehmenden darstellt, das nun seinerseits der Annahme bedarf<sup>50</sup>.

### 3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

Der Verkäufer hat insbesondere die Ware zu liefern und das Eigentum an ihr zu übertragen. Der Lieferort hat angesichts der Regelung des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) EuGVO heute ungleich weiterreichende Auswirkungen als früher. Grundsätzlich hat der Verkäufer die Lieferhandlung an dem Ort vorzunehmen, an dem die Ware dem ersten Beförderer übergeben wird, Art. 31 Buchst. a). Allerdings können die Parteien auch einen anderen Lieferort vereinbaren. Zusätze wie „Lieferung frei Bau“<sup>51</sup> oder die bloße Angabe einer Lieferadresse<sup>52</sup> lassen den Lieferort nach Art. 31 Buchst. a) jedoch unberührt. Andererseits kann sich ein abweichender Lieferort auch aus einer stillschweigenden Vereinbarung ergeben, so etwa wenn der Verkäufer das verkaufte Produkt am Sitz des Käufers zu errichten hat<sup>53</sup>.

Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen. Ist zweifelhaft, ob überhaupt ein den Käufer zur Zahlung verpflichtender Kaufvertrag vorliegt, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Versenden von Ware und das Ausstellen einer Rechnung widerlegen nicht den Einwand des Beklagten, dass es sich um

---

<sup>49</sup> A. A. OLG Innsbruck, Urteil vom 1.2.2005, CISG-online (Fn. 5) (Deutsch ist Weltsprache)

<sup>50</sup> OLG Köln, IHR 2006, 147 ff., OLG Linz, IHR 2007, 123 ff.

<sup>51</sup> LG München II, IPRax 2005, 143 ff.

<sup>52</sup> Kantonsgericht Zug, IHR 2005, 119 ff., a. A. Hof's-Gravenhage, Urteil vom 29.9.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>53</sup> OLG Köln, IHR 2006, 86 f.

eine kostenfreie Musterkollektion gehandelt habe<sup>54</sup>. Fällig ist der Kaufpreis grundsätzlich erst, wenn die Ware für den Käufer verfügbar ist, Art. 58 I. Vereinbaren die Parteien jedoch Zahlung „14 Tage netto“, ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten<sup>55</sup>. Auch sonst kann sich aus den Umständen ergeben, dass die Zahlung erst nach ordnungsgemäßer Rechnung fällig ist<sup>56</sup>. Ohne sich mit den in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Gegenmeinungen auseinanderzusetzen, judizieren zwei Gerichte, dass die Währung, in der der Käufer den Kaufpreis zu zahlen hat, nicht in dem UN-Kaufrecht geregelt ist und sich folglich nach dem aufgrund Internationalen Privatrechts jeweils maßgeblichem nationalen Recht beurteilt<sup>57</sup>.

Nach Art. 71 können der Käufer sowie der Verkäufer zur Zurückhaltung der ihnen obliegenden Pflichten berechtigt sein. Für die Annahme eines darüber hinaus gehenden, allgemeinen Zurückbehaltungsrechts im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware<sup>58</sup> besteht nach Ansicht des Verfassers jedoch kein Bedarf. Auch ist die in Art. 71 III vorgesehene Anzeige keine Voraussetzung für die Ausübung des Zurückhalterechts<sup>59</sup>, sondern lediglich eine Pflicht des Zurückhaltenden. Vorbehaltlich eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Entlastung nach Art. 80 hat ansonsten jede Vertragspartei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten einzustehen. Unter engen - Voraussetzungen befreit jedoch Art. 79 die nicht vertragsgemäß erfüllende Partei davon, wegen einer Leistungsstörung Schadensersatz leisten zu müssen. Wird der Verkäufer von seinem Zulieferanten im Stich gelassen, greift Art.

---

<sup>54</sup> Handelsgericht Zürich, IHR 2006, 161 ff.

<sup>55</sup> Kantonsgericht Zug, IHR 2006, 158 ff.

<sup>56</sup> OLG Köln, JMBl-NRW 2006, 246 ff.

<sup>57</sup> Juzgado Comercial Buenos Aires, Urteil vom 2.7.2003, CISG-Carlos III (Fn. 7) und Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 27.5.2005, CISG-online (Fn. 5)

<sup>58</sup> So ÖstOGH, IHR 2006, 87 ff.

<sup>59</sup> A. A. Tribunal of International Commercial Arbitration, Ukrainian Chamber of Commerce & Trade, Schiedsspruch vom 1.1.2005, CISG-online (Fn. 5)

79 allerdings nicht. Vorbehaltlich besonderer Absprachen haftet der Verkäufer, da die Verantwortung für den Zulieferanten Teil des allgemeinen Beschaffungsrisikos des Verkäufers ist<sup>60</sup>.

#### 4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

Nach vorbehaltloser Entgegennahme der Ware hat der Käufer ihre Vertragswidrigkeit und nicht der Verkäufer die Vertragsgemäßheit zu beweisen<sup>61</sup>. Für das Vorliegen der Vertragswidrigkeit kommt es jedoch auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs an, auch wenn die Abweichung erst später offenbar wird<sup>62</sup>. Vertragswidrig im Sinne des Art. 35 ist jede Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit. Dazu zählen auch Mengenabweichungen<sup>63</sup> und Schäden infolge mangelhafter Verpackung<sup>64</sup>. Haben die Parteien die Lieferung einer „neuwertigen“ Maschine vereinbart, muss diese funktionstauglich sein. Im internationalen Handel ist Ware zudem nur dann für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet, wenn sie wiederverkäuflich ist<sup>65</sup>; Lebensmittel dürfen daher nicht gesundheitsschädlich sein<sup>66</sup>. Im Übrigen bestimmt sich die Eignung für gewöhnliche Zwecke grundsätzlich nach den Standards im Land des Verkäufers<sup>67</sup>.

Der Käufer ist gehalten, Vertragswidrigkeiten nach Feststellung<sup>68</sup> bzw. Erkennbarkeit zu rügen, Art. 39. Damit nicht ohne

---

<sup>60</sup> Bundesgericht, Urteil vom 12.6.2006 (<http://www.bger.ch>)

<sup>61</sup> OLG Karlsruhe, IHR 2006, 106 ff., Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 19.4.2006, CISG-Belgium (Fn. 9), United States Court of Appeals for the 7th Circuit, Urteil vom 23.5.2005, CISG-Pace (Fn. 4); a. A. Appellationshof Bern, IHR 2006, 149 ff.

<sup>62</sup> BGH, NJW-RR 2005, 1218 ff.

<sup>63</sup> Appellationshof Bern, IHR 2006, 149 ff.

<sup>64</sup> OLG Koblenz, IHR 2007, 36 ff.

<sup>65</sup> China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Schiedsspruch vom 3.6.2003, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>66</sup> BGH, NJW-RR 2005, 1218 ff.

<sup>67</sup> ÖstOGH, IHR 2006, 110 ff.

<sup>68</sup> Dazu Appellationshof Bern, IHR 2006, 149 ff.

weiteres erkennbare Abweichungen alsbald aufgedeckt werden, hat der Käufer die Ware innerhalb einer kurzen Frist zu untersuchen, Art. 38. Als kurze Frist werden 1 bis 2 Wochen zugebilligt<sup>69</sup>, bei Bäumen wird eine Untersuchung direkt nach Empfang erwartet<sup>70</sup>. 3 Monate sind auf jeden Fall nicht mehr rechtzeitig<sup>71</sup>. Wenn nach einer ausreichenden Anzahl von Stichproben ausnahmslos festgestellt wird, dass alle Proben vertragswidrig sind, müssen die weiteren Teile einer 25.000 Einheiten umfassenden Lieferung nicht auch noch untersucht werden<sup>72</sup>.

Für die eigentliche Anzeige der Vertragswidrigkeit steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, Art. 39. Mehr als ein Monat wird generell als unangemessen verworfen<sup>73</sup>. Zum Teil gilt als Faustregel eine Frist von 1 Monat<sup>74</sup>, zum Teil wird auch nur eine aus Untersuchungs- und Rügefrist zusammengesetzte Zeitspanne von insgesamt 14 Tagen als angemessen erachtet<sup>75</sup>. Vertragswidrigkeiten an Bäumen müssen binnen 5 bis 6 Tagen gerügt werden<sup>76</sup>. Bei Bekleidungsgegenständen sind 6 Tage eine angemessene Rügefrist<sup>77</sup>. Für die Anzeige selbst gilt Art. 27, d. h. der Käufer hat nur zu beweisen, dass die Rüge rechtzeitig und gehörig abgesendet wurde; das Verlustrisiko trägt der Verkäufer<sup>78</sup>.

Der nicht ordnungsgemäß rügende Käufer riskiert den Verlust seiner Gewährleistungsansprüche, sofern er nicht aus-

---

<sup>69</sup> Obergericht Zug, Urteil vom 19.12.2006, CISG-Pace (Fn. 4), Appellationshof Bern, IHR 2006, 149 ff.

<sup>70</sup> Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 2.1.2007 (<http://zoeken.rechtspraak.nl>)

<sup>71</sup> LG Frankfurt, IHR 2005, 163 ff.

<sup>72</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 19.10.2006, CISG-online (Fn. 5)

<sup>73</sup> Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 20.9.2005, CISG-Belgium (Fn. 9), Cour d'Appel de Aix-en-Provence, Urteil vom 1.7.2005, CISG-France (Fn. 6), Hof Arnhem, Urteil vom 18.7.2006, (<http://www.rechtspraak.nl>), Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 11.10.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>74</sup> Obergericht Zug, Urteil vom 19.12.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>75</sup> LG Linz, IHR 2005, 252 f.

<sup>76</sup> Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 2.1.2007 (<http://zoeken.rechtspraak.nl>) und Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 19.9.2006, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>77</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 19.10.2006, CISG-online (Fn. 5)

<sup>78</sup> ÖstOGH, IHR 2005, 249

nahmsweise<sup>79</sup> nach Art. 44 die unterlassene Anzeige entschuldigen oder nach Art. 40 Bösgläubigkeit und fehlende Information<sup>80</sup> des Verkäufers einwenden kann. Die Bösgläubigkeit ist dargetan, wenn der Verkäufer Vertragswidrigkeiten bewusst durch Vorenthalten eines Prüfzeugnisses verschleiert<sup>81</sup>. Die Information des Verkäufers muss vor oder spätestens bei Übergabe der Ware erfolgen<sup>82</sup>.

Anders als das innerdeutsche Recht erwartet das UN-Kaufrecht, dass auch Rechtsmängel innerhalb angemessener Frist gerügt werden. Für die Frist sind die Umstände des Einzelfalles und die Art des Rechtsmangels zu berücksichtigen<sup>83</sup>. In der Anzeige ist zudem die Person des Dritten zu bezeichnen und über die von diesem unternommenen Schritte zu unterrichten<sup>84</sup>.

Im Falle von Leistungsstörungen stehen dem Käufer die in Art. 45 angesprochenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Vertragsaufhebung wegen Lieferung vertragswidriger Ware ist - als „ultima ratio“ gedacht - nur bei schwerwiegenden Störungen möglich. Die Lieferung muss praktisch „wertlos“ und für den Käufer „faktisch nicht brauchbar“ sein<sup>85</sup>. Nicht nur die unter für den Käufer zumutbaren Bedingungen nicht behebbare Abweichung als solche, sondern auch die fehlende Verwertbarkeit der vertragswidrigen Ware ist Voraussetzung für das Recht zur Vertragsaufhebung<sup>86</sup>. Der Weiterverkauf der vertragswidrigen Ware<sup>87</sup> spricht daher gegen eine

---

<sup>79</sup> Für enge Auslegung BGH, EuZW 2006, 222 ff.

<sup>80</sup> Hof van Beroep te Gent, Urteil vom 4.10.2004, CISG-Belgium (Fn. 11)

<sup>81</sup> Cour de Cassation, Urteil vom 4.10.2005, CISG-France (Fn. 6)

<sup>82</sup> ÖstOGH, IHR 2007, 74 f.

<sup>83</sup> BGH, EuZW 2006, 222 ff.

<sup>84</sup> BGH, EuZW 2006, 222 ff.

<sup>85</sup> ÖstOGH, IHR 2005, 195 ff.

<sup>86</sup> OLG Köln, IHR 2007, 71 f., LG München I, RIW 2007, 146 f., wenig präzise Kantonsgericht Wallis, IHR 2006, 155 ff.

<sup>87</sup> So Audiencia Provincial de Palencia, Urteil vom 26.9.2005, CISG-Carlos III (Fn. 7)

wesentliche Vertragsverletzung. Zudem muss der Käufer die vertragswidrige Ware im wesentlichen unversehrt an den Verkäufer zurück geben können, Art. 82. Nutzt der Käufer die Kaufsache nach Aufdecken einer Vertragswidrigkeit gleichwohl weiter, verliert er daher in der Regel das Aufhebungsrecht<sup>88</sup>.

Neben dem Recht zur Aufhebung des Vertrages wegen Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Käufer als gleichrangiger Rechtsbehelf<sup>89</sup> das Recht zur Kaufpreisherabsetzung nach Art. 50 zu. Stimmt der Verkäufer zu, dass der Käufer versucht, die vertragswidrige Ware zu bestmöglichen Bedingungen zu verkaufen, erklärt er damit zugleich sein Einverständnis mit einer entsprechenden Minderung<sup>90</sup>. Wenn eine andere Möglichkeit der Verwertung der Ware ausscheidet, ist eine Herabsetzung des Kaufpreises auch auf Null möglich<sup>91</sup>.

## 5. Pflichtverletzungen des Käufers

Die nicht ordnungsgemäße Zahlung als solche führt in der Regel noch nicht zu einer wesentlichen Vertragsverletzung im Sinne des Art. 64 I Buchst. a)<sup>92</sup>. Dagegen kann der Verkäufer den Vertrag aufheben, wenn eine von dem Verkäufer verfügte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, Art. 64 I Buchst. b). 7 Tage werden bei einer Zahlungsaufforderung als angemessen gewertet<sup>93</sup>. Auch ist die Nachfristsetzung gleichzeitig mit der Herbeiführung der Zahlungsfälligkeit in einem Schreiben zulässig, wenn dem Käufer eine

---

<sup>88</sup> ICC Arbitration Case No. 10377 of 2002, Yearbook Commercial Arbitration XXXI, 2006, 72 ff., OLG Linz, Urteil vom 23.1.2006, CISG-online (Fn. 5)

<sup>89</sup> ÖstOGH, IHR 2005, 165 ff.

<sup>90</sup> OLG Köln, IHR 2007, 68 ff.

<sup>91</sup> BGH, NJW-RR 2005, 1218 ff., ÖstOGH, IHR 2005, 165 ff.; vgl. auch OLG Koblenz, IHR 2007, 36 ff.

<sup>92</sup> OLG Düsseldorf, IHR 2005, 29 ff.

<sup>93</sup> Tribunal of International Commercial Arbitration, Ukrainian Chamber of Commerce & Trade, Schiedsspruch vom 19.9.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

hinreichende Frist, in dem konkreten Fall 9 Tage für die Zahlung zur Verfügung steht<sup>94</sup>.

Nach Art. 78 kann der Verkäufer zudem Zinsen auf ausstehende Zahlungen verlangen. Einzige Voraussetzung ist die Fälligkeit der Forderung<sup>95</sup>, ein Verzug im Sinne nationaler Vorschriften ist nicht erforderlich. Art. 78 regelt allerdings nur die Zinszahlungspflicht dem Grunde nach, nicht aber die Höhe der Zinsen. Hierzu greift die Rechtsprechung weiterhin überwiegend auf den gesetzlichen Zinssatz des nach dem jeweiligen IPR subsidiär geltenden nationalen Rechts zurück<sup>96</sup>. Andere Gerichte stellen auf den Zinssatz am Sitz des Schuldners<sup>97</sup> oder des Gerichtsortes<sup>98</sup> ab oder berufen sich auf die weitgehenden Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichts<sup>99</sup>.

## 6. Schadensersatz

Vorbehaltlich einer Befreiung nach Art. 79 führt im UN-Kaufrecht grundsätzlich jede Verletzung vertraglicher Pflichten zu Ansprüchen des Gläubigers auf Schadensersatz, vgl. Art. 45 und Art. 61. Ist der Vertrag aufgehoben, kann der Schadensersatzgläubiger im Rahmen des Art. 75 ein Deckungsgeschäft eingehen und die Differenz als Schaden geltend machen. Im Prinzip setzt Art. 75 zwar voraus, dass zunächst der Vertrag aufgehoben wird<sup>100</sup>. Erklärt der Schuldner

---

<sup>94</sup> OLG München, IHR 2007, 30 ff.

<sup>95</sup> Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 31.1.2005 sowie Urteil vom 10.5.2006, beide CISG-Belgium (Fn. 9)

<sup>96</sup> LG Coburg, IHR 2007, 117 ff., Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 11.10.2005, CISG-Pace (Fn. 4), Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 27.5.2005, CISG-online (Fn. 5), Kantonsgericht Schaffhausen, IHR 2005, 206 ff.

<sup>97</sup> LG Heidelberg, Urteil vom 2.11.2005, CISG-Pace, (Fn. 4) und LG Bamberg, Urteil vom 13.4.2005 CISG-online (Fn. 5)

<sup>98</sup> United States District Court for the Northern District of Alabama, Northeastern Division, Urteil vom 27.4.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>99</sup> ICC Arbitration Case No. 11849 of 2003, Yearbook Commercial Arbitration XXXI, 2006, 148 ff.

<sup>100</sup> Audiencia Provincial de Valencia, Urteil vom 31.3.2005, CISG-Carlos III (Fn. 7)

jedoch unzweideutig und endgültig, dass er nicht leisten werde, bedarf es nicht erst noch einer Aufhebungserklärung, um sich auf die Schadensberechnung nach Art. 75 berufen zu können<sup>101</sup>.

Im Übrigen sind Schäden in voraussehbarem Umfang erstattungsfähig, Art. 74. Wenn der Verkäufer vertragswidrig in mehreren Teillieferungen liefert, sind die Mehrkosten für den Transport vorhersehbar<sup>102</sup>. Liefert der Verkäufer vertragswidrige, nicht zum Weiterverkauf geeignete Ware, sind bei einem als Zwischenhändler tätigen Käufer nicht nur der infolge des unterbleibenden Weiterverkaufs eintretende Gewinnentgang vorhersehbar und daher ersatzfähig, sondern ebenso auch Zahlungen des Käufers an seine Abnehmer wegen von diesen zu angemessenen Bedingungen vorgenommenen Deckungskäufen sowie entgehender zukünftiger Gewinn wegen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung durch Abnehmer des Käufers. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig zahlt, sind die Kosten eines internationalen Inkassobüros sowie die Honorare eines ausländischen Rechtsanwalts grundsätzlich voraussehbar und folglich zu ersetzen<sup>103</sup>. Da die Erstattungsfähigkeit derartiger Kosten jedoch unterschiedlich beurteilt wird<sup>104</sup>, empfehlen sich geeignete Vertragsklausel zur Absicherung der Erstattungsfähigkeit.

---

<sup>101</sup> OLG München, RIW 2005, 627 ff.

<sup>102</sup> China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Schiedsspruch vom 9.11.2005, CISG-Pace (Fn. 4)

<sup>103</sup> Rechtbank van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 12.1.2005, CISG-Belgium (Fn. 9)

<sup>104</sup> Siehe vorhergehende Berichtsaufsätze